

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Qualitätsprogramme des Landes Brandenburg

Zuletzt geändert
am 01.02.2024

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Qualitätsprogramme des Landes Brandenburg. Es werden Vorhaben zur Teilnahme an den Qualitätsprogrammen „Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“ und „Gesicherte Qualität Brandenburg“ und zur Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln im Rahmen dieser Qualitätsprogramme unterstützt¹.

Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der Produktion regionaler Erzeugnisse und deren Weiterverarbeitung in Brandenburg. Um den Marktzugang und die Marktposition im Wettbewerb zu stärken, wird sich die Land- und Ernährungswirtschaft verstärkt auf die Produktion von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ausrichten müssen, die in der Produkt- und Prozessqualität über den gesetzlichen Mindestanforderungen liegen. Um die Vorzüge von Produkten im Hinblick auf die besondere Produkt- und Prozessqualität kommunizieren zu können, sind verbindliche Bestimmungen und Sicherungsmaßnahmen sowie entsprechend eindeutige Kennzeichnungselemente für diese Produkte erforderlich. Vor diesem Hintergrund werden die Qualitätsprogramme mit den Zeichen „Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“ und „Gesicherte Qualität Brandenburg“ durch das MLUK eingeführt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage folgender Rechtsgrundlagen Zuwendungen zur Förderung der Qualitätsprogramme des Landes Brandenburg:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- VERORDNUNG (EU) 2022/2472 (AgrarGVO) DER KOMMISSION vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- VERORDNUNG (EU) 2023/2831 (De-minimis) DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV,
- VERORDNUNG (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis) DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.

¹ Die o.g. Qualitätsprogramme erfüllen die Voraussetzungen des Artikel 20 Abs. 2 **Buchstabe b** der Verordnung (EU) 2022/2472 (AgrarGVO) in Verbindung mit den Notifizierungen SA.100026 (2021/N) sowie SA.100146 (2021/N)

1.3 Beihilferechtliche Vorbemerkungen

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen nach den Ziffern 2.1 (Teilnahme an Qualitätsprogrammen) und 2.2.1 (Vorhaben zur Information und Aufklärung) der Richtlinie stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar, die nach den Artikeln 20 und 24 der Verordnung (EU) 2022/2472 (AgrarGVO) in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind.

Für Vorhaben nach den Ziffern 2.1.1 (Erstmalige Teilnahme) und 2.2.1.2 (Wettbewerbe, Messen und Ausstellungen) der Richtlinie, die nicht in den Anwendungsbereich der AgrarGVO fallen, finden die Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Beihilfe) bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis) Anwendung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- der Antragsteller kein KMU² ist,
- es sich nicht um ein landwirtschaftliches Erzeugnis³ handelt (bspw. Verarbeitungsprodukte wie Back- und Teigwaren) oder
- Personalkosten für die Zweckerreichung des Vorhabens zwingend erforderlich sind.

Für Vorhaben nach den Ziffern 2.1.2 (Obligatorische Kontrollmaßnahmen) und 2.2.1.1 (Informationsveranstaltungen sowie Veröffentlichungen) der Richtlinie, die nicht in den Anwendungsbereich der AgrarGVO fallen, finden die Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Beihilfe) bzw. die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis) Anwendung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- der Antragsteller kein KMU² ist,
- es sich nicht um ein landwirtschaftliches Erzeugnis³ handelt (bspw. Verarbeitungsprodukte wie Back- und Teigwaren)

Die Förderung von Vorhaben nach Ziffer 2.2.2 der Richtlinie (Werbekampagnen) erfolgt gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Beihilfe) bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Kapitel 10 032 Titel 683 50.

1.5 Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Die Teilnahme von Erzeugerinnen und Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte, verarbeitenden Unternehmen und Zeichennutzerinnen und Zeichennutzern an den Qualitätsprogrammen „Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“ und „Gesicherte Qualität Brandenburg“ in Form

² Definition KMU: Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft (vgl. Anhang I Artikel 2 Abs. 1 AgrarGVO).

³ Definition: „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (vgl. Art. 2 Nr. 7 AgrarGVO)

- 2.1.1 erstmaliger Teilnahme an den Qualitätsprogrammen,
- 2.1.2 obligatorischer Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit den Qualitätsprogrammen, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Qualitätsprogramme des Landes, die gemäß Unions- oder nationaler Rechtsvorschriften von den zuständigen Behörden oder in deren Namen durchgeführt werden.
- 2.2 Absatzförderung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Rahmen der Qualitätsprogramme „Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“ und „Gesicherte Qualität Brandenburg“ als
 - 2.2.1 Vorhaben zur Information und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher, Erzeugerinnen und Erzeuger, der Ernährungswirtschaft sowie von Absatzmittlerinnen und Absatzmittlern im Groß- und Einzelhandel hinsichtlich der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Verwendung landwirtschaftlicher Produkte im Rahmen der Qualitätsprogramme in Form von
 - 2.2.1.1 Informationsveranstaltungen sowie Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, Erstellung von Websites sowie Spots für elektronische Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über die Qualitätsprogramme, Erzeugenden, Verarbeitenden oder Vermarktenden und ihren entsprechenden Erzeugnissen oder
 - 2.2.1.2 die Durchführung von und Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen im Zusammenhang mit der Produktion von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, die nach den Qualitätsprogrammen hergestellt werden,
 - 2.2.2 auf die Verbraucherinnen und Verbraucher zugeschnittene Werbekampagnen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, die nach den Qualitätsprogrammen erzeugt wurden und in verschiedenen Medienformen sowie im Einzelhandel, im Ernährungshandwerk, in der Gastronomie oder Catering einschließlich Großverpflegungseinrichtungen durchgeführt werden.
- 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind
 - 2.3.1 die Umsatzsteuer, sofern der/die Begünstigte zum Vorsteuerabzug (nach § 15 und § 24 UstG) berechtigt ist,
 - 2.3.2 Projekte bzw. Ausgaben, die im Rahmen anderer Fördermaßnahmen der EU, des Bundes oder des Landes Brandenburg gefördert werden,
 - 2.3.3 Zuwendungen, welche im Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 3 bis 7 AgrarGVO fallen.
 - 2.3.4 Ausgenommen von der Förderung im Rahmen der allgemeinen De-minimis Beihilfe sind Zuwendungen, die dem Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 Verordnung (EU) 2023/2831 unterliegen. Ferner sind im Rahmen der De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor Förderungen ausgenommen, die unter den Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 fallen.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- 3.1 für Maßnahmen nach 2.1.1 (Teilnahme an Qualitätsprogrammen) und 2.2.1.1 (Informationsveranstaltungen sowie Veröffentlichungen) und 2.2.1.2 (Wettbewerbe, Messen und Ausstellungen) der Richtlinie sind

Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer, Zeichennutzerinnen und Zeichennutzer, verarbeitenden Unternehmen und teilnehmende Erzeugerinnen und Erzeuger der Qualitätsprogramme „Bio-Zeichen Brandenburg“ und „Gesicherte Qualität Brandenburg“,

3.2 für Maßnahmen nach 2.1.2 (Obligatorische Kontrollmaßnahmen) der Richtlinie sind: Lizenznehmer*innen oder vom MLUK für die obligatorischen Kontrollen beauftragte Stellen,

3.3 für Maßnahmen nach 2.2.2 (Werbekampagnen) der Richtlinie sind

Unternehmen, Vereine, Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus im Land Brandenburg im Auftrag der Endbegünstigten der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus.

3.4 Die Zuwendungsempfängenden von Beihilfen im Rahmen der AgrarGVO

- müssen der Definition für Kleinunternehmen sowie kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) gemäß des Anhangs I der AgrarGVO entsprechen und
- dürfen nicht Unternehmen sein, die sich im Sinne von Artikel 2 Nr. 59 der AgrarGVO in Schwierigkeiten befinden, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung von Agrarerzeugnissen und Lebensmittel sowie deren Absatz muss den unter 1.1 genannten Qualitätsprogrammen entsprechen.

4.2 Zu Ziffer 2.2.1.1 (Informationsveranstaltungen sowie Veröffentlichungen)

Die Förderung von Sachinformationen über Begünstigte (Programmteilnehmer) aus einer bestimmten Region oder Begünstigte, die ein bestimmtes landwirtschaftliches Erzeugnis erzeugen, ist nur möglich, sofern es sich um neutrale Informationen handelt und alle betroffenen Begünstigten gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden.

4.3 Zu Ziffer 2.2.2 (Werbekampagnen)

- Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Wertschöpfungskette entsprechend den Qualitätsprogrammen beschrieben ist.
- Eine Förderung ist bei Nennung von Unternehmen nur möglich, wenn mindestens drei endbegünstigte Unternehmen beteiligt werden, welche Erzeuger oder Zeichennutzer sind.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung, Vollfinanzierung für Ziffer 2.1 (Teilnahme an Qualitätsprogrammen)

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

- 5.4.1 Zuwendungsfähig sind für 2.1.1 (Erstmalige Teilnahme) Teilnahmegebühren, die sich aus der Teilnahme an den Qualitätsprogrammen ergeben und die mit den unter 2.1.2 (Obligatorische Kontrollmaßnahmen) beschriebenen obligatorischen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang stehenden Kosten.
- 5.4.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Durchführung der Maßnahmen unter Ziffer 2.2.1 (Vorhaben zur Information und Aufklärung), welche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben stehen.

Für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1.1 (Informationsveranstaltung und Veröffentlichungen) sind gemäß Artikel 24 Abs. 5 AgrarGVO folgende Kosten zuwendungsfähig

- Kosten von Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, auf Websites sowie in Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über Begünstigte aus einer bestimmten Region oder Begünstigte, die ein bestimmtes landwirtschaftliches Erzeugnis erzeugen, sofern es sich um neutrale Informationen handelt und alle betroffenen Begünstigten gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden;
- Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Sachinformationen über:
 - Qualitätsregelungen⁴ gemäß Artikel 20 Absatz 2 der AgrarGVO, die landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittländern offenstehen;
 - generische landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.

Für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1.2 (Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen) sind gemäß Artikel 24 Abs. 4 AgrarGVO folgende Kosten zuwendungsfähig

- Teilnahmegebühren;
 - Reisekosten und Kosten für den Transport von Tieren und der Erzeugnisse, die unter die Absatzförderungsmaßnahme fallen;
 - Kosten von Veröffentlichungen und Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird;
 - Miete für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Kosten für Montage und Demontage;
 - symbolische Preise bis zu einem Wert von 1.000 EUR pro Preis und Wettbewerbsgewinner.
- 5.4.3 Für Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Beihilfe) bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis) fallen, sind

⁴in Verbindung mit den Notifizierungen: SA.100026 (2021/N) sowie SA.100146 (2021/N)

die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben stehen, zuwendungsfähig.

- 5.4.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.

Abweichend von den Regelungen des § 44 LHO des Landes Brandenburg kann der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 ganz oder teilweise durch Beiträge wie Teilnehmerbeiträge dargestellt werden.

Abweichend von Nr. 2. der ANBest-P werden hinzugetretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen.

- 5.4.5 Nicht förderfähig sind Kosten von Kontrollen, die die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bzw. die Endbegünstigten oder ihre Vereinigungen selbst durchführen.

5.5 Höhe der Zuwendung

- 5.5.1 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 (Teilnahme an Qualitätsprogrammen)

beträgt der Zuschuss bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben.

Der Zuschuss für 2.1.1 wird für die erstmalige Teilnahme für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren gewährt.

Der Zuschuss beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben für Kontrollmaßnahmen nach 2.1.1 (Erstmalige Teilnahme), wenn die damit einhergehenden Zertifikate unabhängig von der Programmteilnahme für die Vermarktung der Produkte genutzt werden können.

Die Zuwendungen für 2.1.2 (Obligatorische Kontrollmaßnahmen) umfassen keine direkten Zahlungen an die endbegünstigten Unternehmen.

- 5.5.2 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1 (Vorhaben zur Information und Aufklärung)

beträgt der Zuschuss

- bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben einer Maßnahme,
- bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben für Maßnahmen nach der AgrarGVO,
- bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben bei Maßnahmen, wenn hierfür im Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse nachgewiesen wird. Dieses trifft nicht zu, wenn Projekte zugunsten von Teilnehmern durchgeführt werden, die ein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Durchführung haben.

- 5.5.3 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 (Werbekampagnen)

beträgt der Zuschuss bis zu 70 % der förderfähigen Gesamtausgaben.

- 5.6 Die Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach 2.2 (Absatzförderung) maximal 100.000 EUR pro Bewilligung.

Für Maßnahmen nach 2.2 (Markteinführung einer Produktgruppe) beträgt die Zuwendung maximal 50.000 EUR pro Bewilligung.

5.7 Bei Förderungen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 darf der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen, in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 EUR nicht übersteigen. Für Vorhaben, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gefördert werden, darf der Gesamtbetrag, der einem Unternehmen gewährten Beihilfen, in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000 Euro brutto nicht übersteigen.

5.8 Bagatellgrenze

- Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn die anzuerkennende Zuwendung mindestens 2.500 EUR beträgt.
- Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 (Teilnahme an Qualitätsprogrammen) kann abweichend von § 44 LHO eine Zuwendung von mindestens 500 EUR gewährt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Werden Maßnahmen von Vereinen, Verbänden und Organisationen durchgeführt, darf die Mitgliedschaft in diesen keine Teilnahmevoraussetzung sein. Bei der Teilnahme von Nichtmitgliedern sind etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten auf die Kosten begrenzt, die für die Durchführung der Absatzförderungsmaßnahmen anfallen.

6.2 Bei Preisvergaben für symbolische Preise für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1.2 (Wettbewerbe) ist zur Auszahlung ein Nachweis über die tatsächliche Preisvergabe vorzulegen.

6.3 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. bei Weiterleitung von Mitteln an Dritte auch bei diesen zu prüfen.

6.4 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie im Einzelfall entscheidet in begründeten Fällen das MLUK. Ausnahmen und beinhalten eine separate beihilferechtliche Prüfung, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem MdFE.

6.5 Für Vorhaben nach AgrarGVO gilt, dass jedes Vorhaben auf der ausführlichen Beihilfen-Website

<https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>

der Europäischen Kommission veröffentlicht wird, wenn folgende Schwellenwerte überschritten werden

- 10.000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind sowie
- 100.000 EUR bei Beihilfeempfängern,
 - die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder
 - in der Forstwirtschaft tätig sind oder
 - Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV (one window approach) fallen.

6.6 Die Zuwendung darf mit Fördermitteln anderer staatlichen Förderinstitutionen nicht kumuliert werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förder-⁵ und Auszahlungsantrag ist vollständig und formgebunden schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK). Die Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde entschieden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen sind auf Antrag erst auszuzahlen, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (inklusive tabellarischer Belegübersicht).

Im Antrag auf Gewährung einer Zuwendung hat der Antragsteller die beabsichtigten Förderziele anhand von Indikatoren festzulegen und im Rahmen des Verwendungsnachweises beurteilt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften


Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

⁵Der Förderantrag entspricht Artikel 6 Absatz 2 der AgrarGVO.

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 17. Juli 2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.

Potsdam, den 01.02.2024


Axel Vogel,
Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz